

Zusammenfassende Erläuterungen zum Merkblatt für Auslandsaufenthalte

1. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist ein Nachweis zu erbringen.
2. Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag der Beurlaubung auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
3. Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.
1. Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit müssen in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.
2. Das Latinum muss im Verlauf der Qualifikationsphase nachgeholt werden. Die Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf die Prüfung einrichten. Prüfungen können nach oder ggf. vor dem Auslandaufenthalt abgelegt werden.
3. Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss (Mittlerer Schulabschluss) wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.
4. Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 erworben werden.
5. Bei kurzfristigeren Austauschprogrammen (z.B. Tertialaufenthalten in Großbritannien) gelten Schülerinnen und Schüler als beurlaubt. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass hinreichende Beurteilungsgrundlagen zur Versetzung am Ende der Stufe 10 vorliegen. Die Beurlaubungsphase sollte also nicht am Ende der Stufe liegen.
6. Andere Auslandsaufenthalte, die nicht genehmigt worden sind, gelten nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Schüleraustausch.

7. Alle Beurlaubungen gemäß §4 APO-GOSt erfolgen unter der Voraussetzung der anschließenden Fortsetzung der Schullaufbahn in NRW.

8. Jeder Antragsteller geht die Verpflichtung ein, für etwaige in dem Auslandsaufenthalt begründete Lerndefizite selbst Abhilfe zu schaffen.